

LOHNVERTRAG

I. § 1 Vertragspartner

Dieser Lohnvertrag wird abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Gewerbe und Handwerk, Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe, Bundesverband der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, **Gewerkschaft PRO-GE**, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

II. § 2 Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt:

1. Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
2. Fachlich: Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen (im Folgenden kurz als „Arbeiter“ bezeichnet) in gewerblichen Molkerei- und Käsereibetrieben, die dem Bundesverband der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (Berufsgruppe gemäß § 49 WKG) in der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe angehören.
3. Persönlich: Für alle Arbeiter der oben angeführten Betriebe, einschließlich der Lehrlinge. Der Lohnvertrag gilt nicht für Milchzubringer und Milchübernehmer, sofern letztere kein Arbeitsverhältnis zur Molkerei haben.

III.

Durch diesen Lohnvertrag wird der am 1. November 1999 abgeschlossene Kollektivvertrag, zuletzt geändert mit Lohnvertrag vom 8. November 2012, in folgenden Punkten abgeändert.

IV. Lohnanhang

Molkereiarbeiterlöhne: gültig ab **1. November 2013**.

Lohngruppe:	Monatsgrundlohn in €
a) Molkerei- und Käsereigesellen bzw. Molkerei- und Käsereifacharbeiter (Buttermeier, Käser, Käseschmelzer u.ä.), sowie Professionisten, die in ihrer Profession verwendet werden, Turm- und Walzenfahrer, geprüfte Heizer und Maschinisten.	1.976,11
b) Chauffeure, Facharbeiter im 1. Halbjahr nach der Auslehre, Heizer während der Anlernzeit.	1.880,24
c) Helfer in der Werkstätte, Mitfahrer, Kranwärter, Hubstaplerfahrer, Portiere, Wächter, qualifizierte Arbeitskräfte. Qualifizierte Arbeit ist unter anderem die Tätigkeit an Maschinen, die zumindest einfache technische Kenntnisse erfordert.	1.820,87
d) Sonstige Arbeitnehmer	1.629,92
e) Lehrlinge	
im 1. Lehrjahr	618,14
im 2. Lehrjahr	830,58
im 3. u. 4. Lehrjahr	1.136,33

V. Weihnachtsgeld

Jeder Arbeitnehmer erhält mit 1.12. jedes Jahres als Weihnachtsgeld Käse im Wert von € 6,97 und 1 kg Butter.

VI. Dienstalterszulage

Die DAZ beträgt nach dem vollendeten

3. DJ	pro Monat	93,15	21. DJ	pro Monat	217,14
6. DJ	pro Monat	113,47	24. DJ	pro Monat	253,85
9. DJ	pro Monat	133,84	27. DJ	pro Monat	268,94
12. DJ	pro Monat	154,16	30. DJ	pro Monat	284,06
15. DJ	pro Monat	175,15	33. DJ	pro Monat	298,49
18. DJ	pro Monat	196,14	36. DJ	pro Monat	312,90

Dienstalterszulagen können unter Anrechnung auf künftige Dienstalterssprünge / -ansprüche vorgezogen werden.

VII. Zehrgelder

Die Zehrgelder betragen:

Bei einer Abwesenheit vom Betrieb von mindestens 5 Stunden	17,40
Bei einer Abwesenheit vom Betrieb von mindestens 7 Stunden	25,62
Für Nächtigung	32,25
Arbeiter, die außerhalb der Betriebsstätte beschäftigt werden und keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittagessens im Betrieb haben (11 bis 13 Uhr), erhalten eine Vergütung von	14,85

VIII. Geltungsbeginn

Dieser Lohnvertrag tritt mit 1. November 2013 in Kraft und hat eine Laufzeit von 12 Monaten.

Wien, 21. Oktober 2013

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Der Bundesinnungsmeister:
KommRat Dr. Paulus Stuller

Der Innungsmeister:
KommRat Ing. Karl Inführ

Der Geschäftsführer:
Prof. Dr. Reinhard Kainz

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Der Bundesvorsitzende:
Rainer Wimmer

Der Bundessekretär:
Manfred Anderle

Sekretär:
Franz Rigler